



Umsatzsteuer-Wartungserlass – Kein Vorsteuerabzug mehr bei unrichtigem Steuerausweis auf der Eingangsrechnung

Bisher war in der Rz 1825 UStR vorgesehen, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer aus einer Eingangsrechnung auch dann als Vorsteuer abziehen kann, wenn die Umsatzsteuer auf der Rechnung zu Unrecht ausgewiesen wurde. Dies allerdings nur dann, wenn es sich dabei um einen unrichtigen Steuerausweis gehandelt hat, dh der Rechnungsaussteller Unternehmer ist, eine Leistung erbracht und sich lediglich im anzuwendenden Steuersatz geirrt hat. Ein Vorsteuerabzug steht jedoch dann nicht zu, wenn dem Leistungsempfänger Umstände vorliegen, aus denen er schließen muss, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Leistenden bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt wird oder wenn für den Leistungsempfänger erkennbar ist, dass die ausgewiesene Steuer höher ist, als sie dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 UStG 1994) entspricht.

Die Toleranzregelung der Finanzverwaltung hat schon bisher auch in Fällen des unberechtigten Steuerausweises nicht gegolten. Ein unberechtigter Steuerausweis liegt vor, wenn der Rechnungsaussteller entweder keine

Unternehmereigenschaft besitzt oder keine steuerbare Leistung erbringt. Auch in Fällen des Übergangs der Steuerschuld (reverse-charge-System) war ein Vorsteuerabzug bei fälschlichem Umsatzsteuerausweis auf der Rechnung nicht möglich.

Die Finanzverwaltung hat den Vorsteuerabzug aus Vereinfachungsgründen zugelassen, obwohl der EuGH in ständiger Rechtsprechung einen Vorsteuerabzug sowohl in Fällen des unrichtigen, wie auch des unberechtigten Steuerausweises als unzulässig erachtet. Der Vorsteuerabzug steht auch in Widerspruch zur jüngsten Rechtsprechung des VwGH (VwGH 15.12.2022, Ro 2019/13/0034; VwGH 8.9.2022, Ro 2020/15/0025).

Die Streichung der Toleranzregelung erfolgt mit Wirkung ab 1.1.2024.

Für den Leistungsempfänger bedeutet dies einerseits einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab im Rahmen der Eingangsrechnungskontrolle, andererseits im Fall der Fälle auch das Erfordernis einer Eingangsrechnungskorrektur. Der Vorsteuerabzug aus einer entsprechenden Rechnung ist durch das Finanzamt nunmehr zwingend abzuerkennen. Der Leistungsempfänger muss sich dann um eine entsprechende Rechnungskorrektur und Rückerstattung der an den Lieferanten uU bereits bezahlten Umsatzsteuer bemühen.

Christian Bürgler

Partner | Tax

Tel: +43 1 537 00-4940

Email: cburgler@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2023. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y